

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Maria Rain vom _____, Zahl: BUD-2024-1147-00003, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (**1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025**)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBL. Nr. 80/2019, geändert mit LGBL. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	8.301.600,00
Aufwendungen:	€	8.099.000,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	202.600,00
---	----------	-------------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	10.414.500,00
Auszahlungen:	€	12.721.900,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	-2.307.400,00
--	----------	----------------------

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag als Zahlenwerk, alle Anlagen und Beilagen, sind in der beigeschlossenen Anlage „A“ zur 1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025 ersichtlich. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Maria Rain in Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz RAGGER

